

Schutzkonzept
Dillingen, 13.11.2012

Stefan Näther
Psychologischer Psychotherapeut
Stadtjugendamt München
Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche

Das hier vorgestellte Schutzkonzept ...

- orientiert sich am aktuellen Forschungsstand,
- integriert das auf den Einzelfall bezogene und das institutionelle Schutzkonzept in einem Modell,
- ist initiativ und präventiv angelegt,
- Versteht sich als Qualitätsmanagement
- ist handlungsorientiert, d.h. die Qualität erweist sich in der konkreten Anwendung (Operationalisierung)
- beschreibt und differenziert verschiedene Formen von Gewalt und Gefährdungen in einem Konzept
- wird trägerspezifisch und partizipativ erarbeitet

... gibt Ihnen hoffentlich praxisnahe Impulse

Ausgangslagen:
„Runder Tisch sexueller Missbrauch“
(2011, www.rundertisch-kindesmissbrauch.de)

**Implementierung von Mindeststandards
wird zukünftig förderrelevanter Faktor**

→ Tipp: Anlage 3: Leitlinie zur Prävention und Intervention

**Ausgangslagen:
Bundeskinderschutzgesetz**

**Unter anderem: Kontinuierliche
Qualitätsentwicklung respektive Standards für
Schutz vor Gewalt in der Kinder- und
Jugendhilfe zukünftig Pflicht**

Schutzkonzepte sind teilweise noch eine ...



Die Debatte darüber = Impuls für Innovationen

**Ausgangslagen
Odenwaldschule**



- mindestens 11 Täter
- weit über 132 Opfer
- mindestens seit den 60er Jahren
- Viele hatten davon Kenntnis

Ausgangsfrage:

Was können wir in unseren
Einrichtungen tun, um den
Schutz der Kinder und
Jugendlichen vor Gewalt zu
verbessern?

Minimalstandard Schutzkonzept



Sechs ineinandergreifende Aspekte

**Kinderschutzarbeit beschäftigt sich
meist mit:**

uneindeutigen Situationen

Uneindeutigkeit führt zu Unsicherheit

Unsicherheit führt zu Ambivalenzen



Kinderschutz als Prozess verstehen
(und nicht als einmalige Entscheidung)



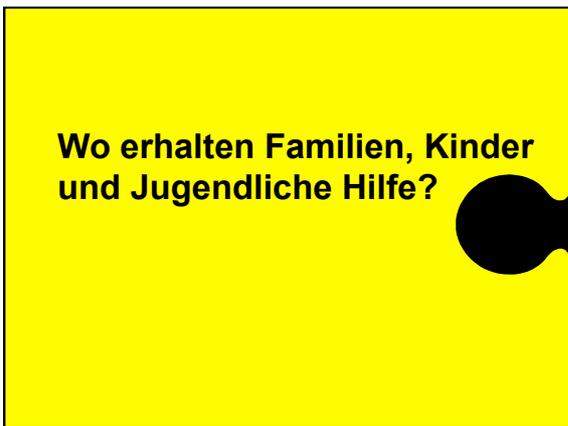
- Individuelle Hilfe- und Schutzbeziehungen gestalten
- Institutionelle präventive Schutzkonzepte kontinuierlich weiterentwickeln, anwenden und überprüfen.

Hilfen vernetzen	Gefährdung einschätzen, auf Hilfen hinwirken	Partizipation
Prävention	Notfall planen	Fehler managen

Hilfen vernetzen

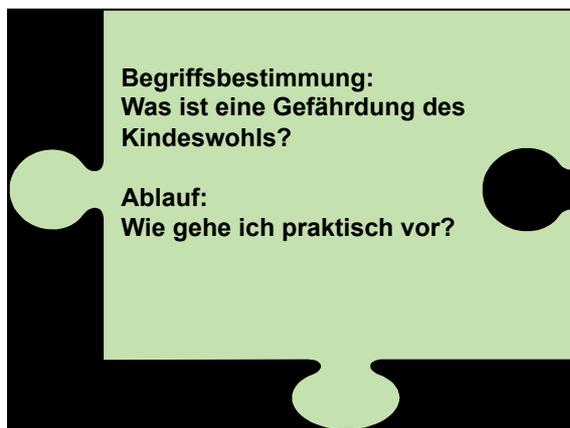






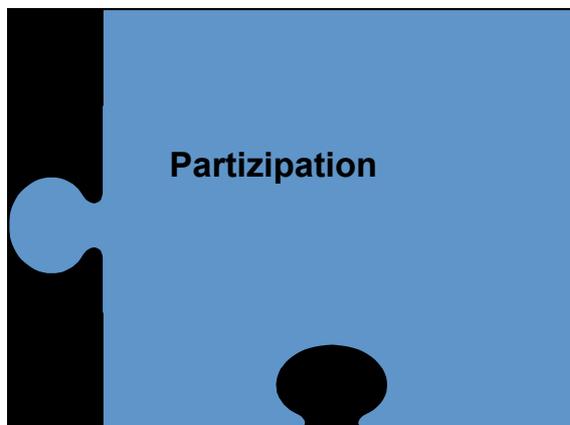




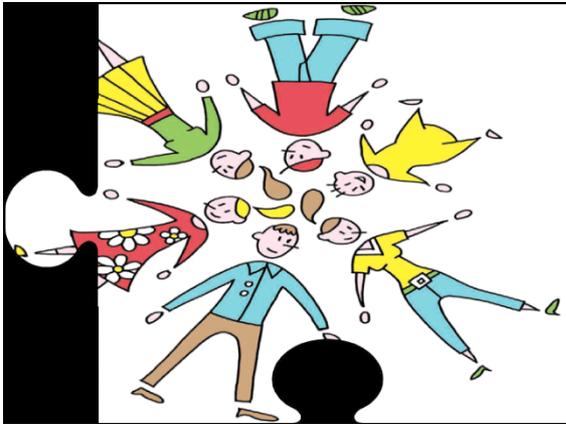


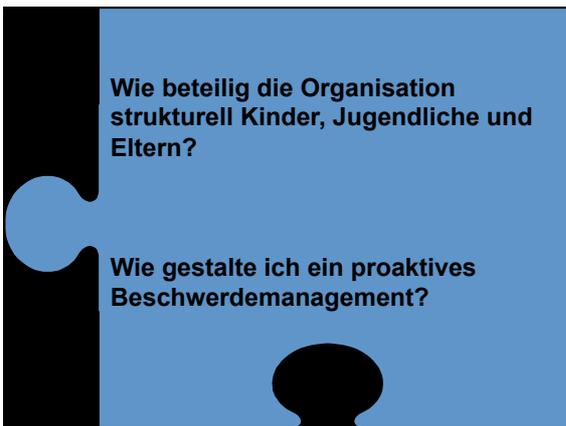
Begriffsbestimmung:
Was ist eine Gefährdung des Kindeswohls?

Ablauf:
Wie gehe ich praktisch vor?

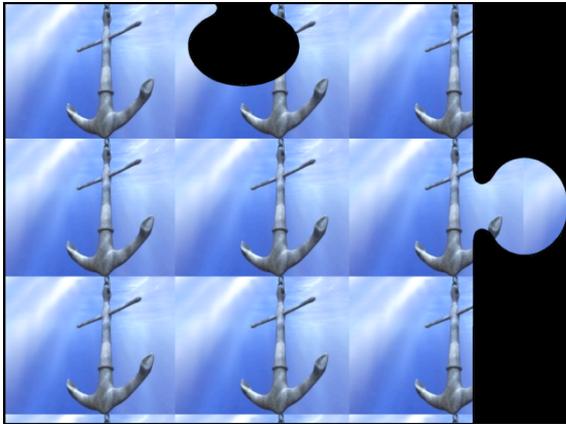


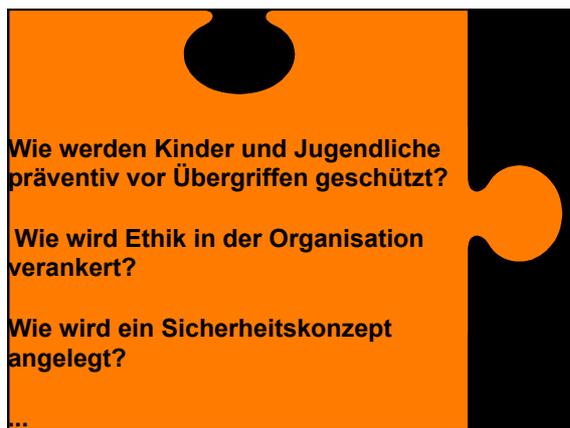
Partizipation

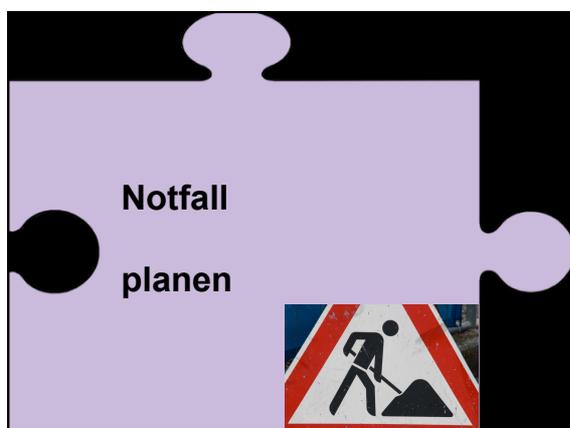


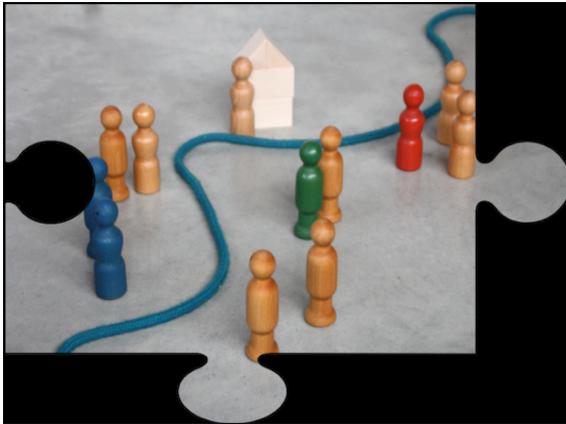




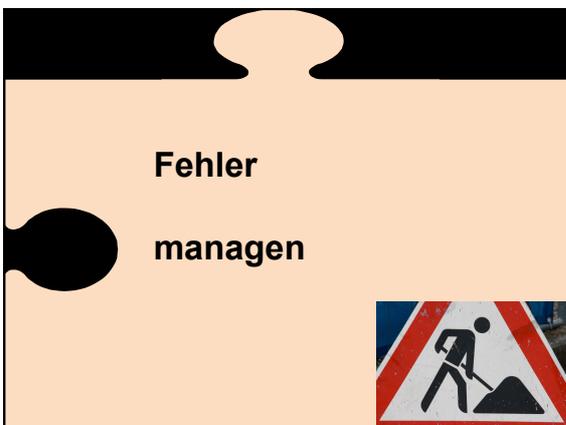


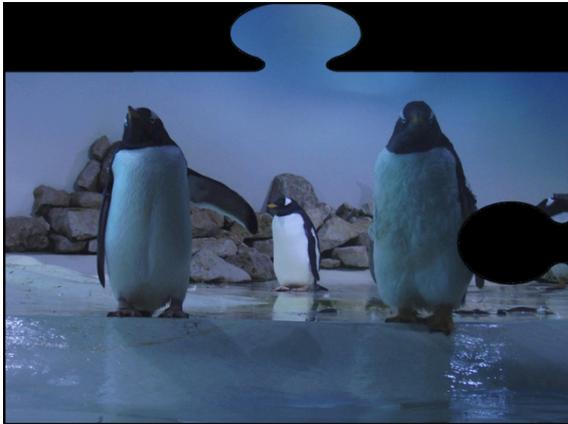


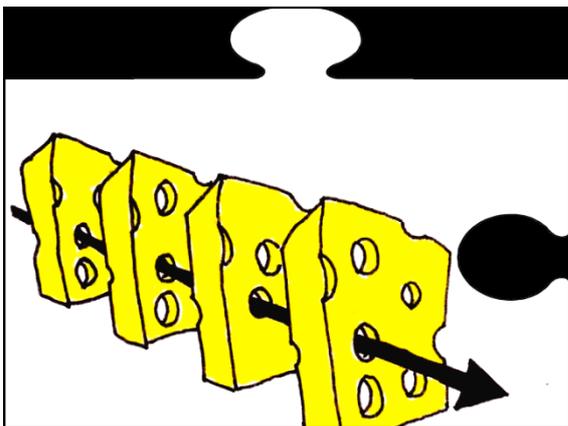














<p>Hilfen für Familien, Kinder und Jugendliche</p>	<p>Gefährdung einschätzen, auf Hilfen hinwirken</p>
--	---

**Hilfen vernetzen:
Gemeinsam gelingt es besser!**

→ Tipp: Persönlichen Kontakt herstellen

- „Netzwerken“ als Aufgabe personell festlegen
- Fortbildungen zum regionalen Hilfesystem
- Regionale Netzwerktreffen
- Regionale Fachkräfte einladen
- Informationsmaterial bereit stellen
- Neu: Verstärkung Netzwerk Frühe Hilfen, Familienhebammen und Kooperationsnetzwerk Kinderschutz



Die gesetzliche Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe:



Sozialgesetzbuch VIII

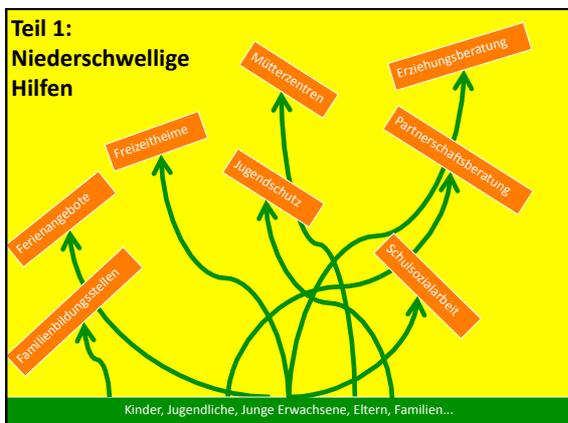
Die Aufgaben
§1 Abs. 3 SGB VIII

1. Junge Menschen in ihrer ... Entwicklung **fördern** und dazu beitragen, **Benachteiligungen zu vermeiden** oder abzubauen
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung **beraten und unterstützen**
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr **Wohl schützen**
4. **positive Lebensbedingungen** für junge Menschen und ihre Familien erhalten oder zu schaffen

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I: niederschwellige Hilfen

Teil II: Hilfen zur Erziehung
-> Antragstellung und Hilfeplanung über das Jugendamt notwendig



**Jugendarbeit
§ 11 SGB VIII Abs.1**

- Außerschulische Bildung
- Sport, Spiel und Geselligkeit
- Arbeitswelt-, schul und familienbezogene Jugendarbeit
- Internationale Jugendarbeit
- Jugenderholung
- Jugendberatung

**Jugendsozialarbeit
§13 SGB VIII Abs.1**

- Sozialpädagogische Hilfen sollen bedürftigen Jugendlichen angeboten werden
- Zielsetzung: Förderung der schulischen / beruflichen Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und soziale Integration

**Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
§ 14 SGB VIII**

Schutz vor gefährdenden Einflüssen durch

- Befähigung junger Menschen zur Kritikfähigkeit, Eigenverantwortung, Entscheidungsfähigkeit und Verantwortung gegenüber Mitmenschen
- Befähigung der Eltern und anderer Erziehungsberechtigten

Themen: Jugendschutzgesetz insbesondere: Alkohol, Drogen, Arbeitsschutz, Medien, Internet...

**Allgemeine Förderung der Erziehung
in der Familie, § 16 SGB VIII**

Stärkung der Erziehungsverantwortung und
Konfliktlösefähigkeit

- Angebote der Familienbildung
- Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung
- Angebote der Familienfreizeit und Familienerholung

Wo?

- Katholische, evangelische und paritätische Familienbildungsstätten
- Mütter-, Väter- und Familienzentren
- Elternbriefe
- Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle
- Frühe Hilfen
- Erziehungsberatungsstellen



**Beratung in Fragen der Partnerschaft,
Trennung und Scheidung, § 17 SGB VIII**

Beratungsangebote mit dem Ziel

- Aufbau eines partnerschaftlichen Zusammenlebens in der Familie
- Bewältigung von Konflikten und Krisen in der Familie
- Förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung für das Kind nach der Trennung oder Scheidung

Wo?

- Regionale Erziehungsberatungsstellen
- Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen
- Auf Trennung und Scheidung spezialisierte Beratungsstellen (z.B. München: „Familiennotruf“)

**Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts
§ 18 SGB VIII**

- Unterstützung von Alleinerziehenden
 - bei der Ausübung der Personensorge
 - bei Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen
- Beratung über die Abgabe der Sorgeerklärung für nicht verheiratete Eltern
- Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei der Ausübung des Umgangsrechts

**Erziehungsberatung
§ 28 SGB VIII**

Beratungsangebote hinsichtlich

- Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme
- Lösung von Erziehungsfragen
- Trennung und Scheidung

Qualitätsstandard:

- Fachkräfte verschiedener Professionen

Angebote der Erziehungsberatungsstellen

- Information, Beratung, Diagnostik und Therapie
- Fachberatung und Elternabende

• Für

- Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Eltern und Bezugspersonen
- Fachkräfte (z.B. bei Kinderschutzfragen)



Was ist Diagnostik?

- Anamnestische Erhebung zu Familie, Lebensumfeld und Entwicklung
- Exploration
- Testpsychologische Untersuchung:
 - Leistungs- und Entwicklungstests
 - Intelligenztests
 - Persönlichkeitstest
 - Projektive Verfahren
- Ggf. Körperliche, psychiatrische Untersuchung

→ Multiaxiale Befunderstellung

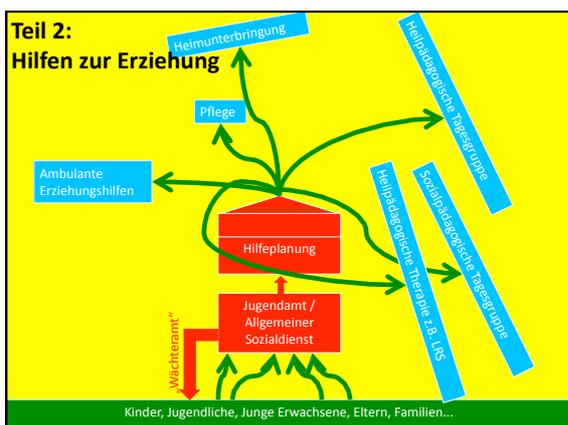
Wo?

Regional zuständige Erziehungsberatungsstellen unter:

- www.bke.de

Onlineberatung:

- www.bke-elternberatung.de
- www.bke-jugendberatung.de



**Teil II:
Hilfen zur Erziehung
§§ 27 ff. SGB VIII**

- Art und Umfang nach Bedarf im Einzelfall
- Pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen
- Erstellung eines Hilfeplans zusammen mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen
- Entscheidung über die angezeigte Hilfe im Zusammenwirken mehrere Fachkräfte

**„Ambulante Erziehungshilfe“
§§ 29, 30 u.31 SGB VIII**

- **Soziale Gruppenarbeit** fördert soziales Lernen bei Entwicklungs- und Verhaltensproblemen
- **Erziehungsbeistand** unterstützt den Jugendlichen bei Entwicklungsproblemen
- **Sozialpädagogische Familienhilfe** unterstützt intensiv über längeren Zeitraum bei Alltagsproblemen, Erziehungsfragen, Konflikten, Krisen und beim Kontakt zu Ämtern

**Erziehung in einer Tagesgruppe
§ 32 SGB VIII**

- Soziales Lernen in einer Gruppe mit 12 Kindern
- Schulische Förderung
- Elternarbeit

**Vollzeitpflege
§ 33 SGB VIII**

- Verbesserung der Erziehungsbedingungen durch Unterbringung in einer anderen Familie
- Zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt
- Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder gibt es zusätzliche Unterstützungen

**Heimerziehung, betreutes Wohnen
§ 34 SGB VIII**

- Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen über Tag und Nacht
- Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten
- Ziel ist die Rückkehr in die Herkunftsfamilie
... Oder Erziehung in einer anderen Familie
... Oder auf längere Zeit angelegte Lebensform

**Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
§ 35 SGB VIII**

- Aufsuchende Arbeit oder Auslandsprojekte
- Sehr intensive Beziehungsarbeit mit bis zu 24-Stunden-Betreuung
- Ziel: Erarbeiten von Perspektiven für den Jugendlichen, soziale Integration und eigenverantwortliche Lebensführung

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35 a SGB VIII

Kinder, Jugendliche haben Anspruch darauf, wenn

- 1) Ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
- 2) Daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung droht.

Stellungnahme eines Kinder- und Jugendpsychiaters oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Kinderarzt erforderlich

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35 a SGB VIII

Ambulante Eingliederungshilfe

- Legasthenie- und Dyskalkulietherapie
- Heilpädagogische Therapie

Teilstationäre Eingliederungshilfe

- Heilpädagogische Tagesstätten:
8 oder 4 Kinder pro Gruppe, zwei Gruppenpädagogen und zusätzlich therapeutischer Fachdienst

Stationäre Eingliederungshilfe

- Heilpädagogische Heime

Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung § 41 SGB VIII

- Erziehungshilfen „sollen“ über das 18. Lebensjahr hinaus bei Notwendigkeit gewährt werden
- Nach Beendigung der Hilfe soll bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen § 42 SGB VIII

Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn

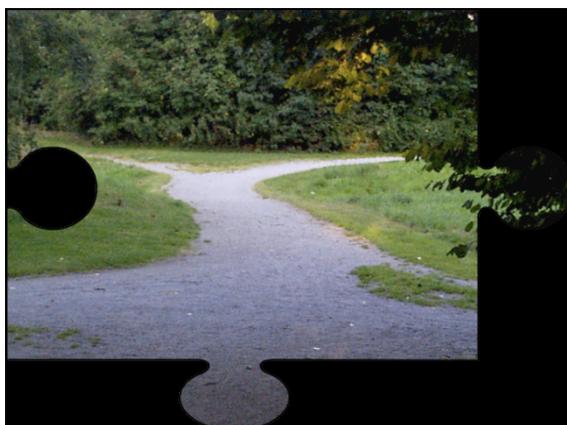
- Das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet
- Eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und wenn die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann
- Ein ausländisches Kind oder Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt

Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz § 52 SGB VIII

- Mitwirkung eines Sozialpädagogen bei Gericht
- Prüfung, ob bei dem Jugendlichen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen
- Betreuung des Jugendlichen während des gesamten Verfahrens

Gefährdung einschätzen

Auf Hilfen hinwirken



**1. Begriffsbestimmung:
Was ist eine Gefährdung des
Kindeswohls?**

2. Ablauf
2.1 Rechtsvorschriften
2.2 Wie gehe ich praktisch vor?

**1. Annäherung an einen unbestimmten
Rechtsbegriff: Kindeswohl**

- Bürgerliches Gesetzbuch § 1666
- Rechtsprechung BayOIG
- „Kindeswohl“, eine soziale Konstruktion und Konkretisierung in der Praxis: Kinderschutzbögen

§ 1666 BGB
Definition Kindeswohlgefährdung

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung erforderlich sind.

BGH/BayObLG
Begriffsklärung Kindeswohlgefährdung

[Kindeswohlgefährdung ist...] eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.



Beispiele aus Wahrnehmungsbogen
 (Näther, 2012; www.stefan-naether.de)

Merkmale im Erleben und Verhalten	Jugendl.	Mutter	Vater
Depressivität vs. Traurigkeit etwas entgegengesetzt können	1	2	3
Angststörung vs. Ängste überwinden können	1	2	3
Mangelnde Empathie vs. Gefühle wahrnehmen können	1	2	3
Kontaktschwierigkeiten vs. Zuwendung und Bindung	1	2	3
Sexuell übergriffig vs. partnerschaftliches Sexualverhalten	1	2	3
Regelinakzeptanz vs. Grenzen anderer respektieren können	1	2	3
Mangelnde Hygiene vs. regelmäßig waschen, saubere Kleidung	1	2	3
Lebensmüdigkeit/Suizidalität vs. Lebenslust	1	2	3
Opfer von Gewalt (sexuell, körperlich) vs. Schutz vor Gewalt	1	2	3
Selbstschädigendes Verhalten vs. Selbstfürsorge	1	2	3
Fremdgefährdendes Verhalten vs. Fremdfürsorge	1	2	3

Beispiele aus Wahrnehmungsbogen
(Näther, 2012; www.stefan-naether.de)

Merkmale Familiensystem	-	?	+
Vernachlässigung/Verwahrlosung vs. Gewährleistung der Aufsicht des Jugendlichen,			
Überforderung der Erziehenden vs. Erziehungskompetenz der Eltern			
Inkonsequenz vs. akzeptabler Regelkatalog durch die Erziehungsperson			
Regelinakzeptanz in der Familie vs. Jugendliche/r kann familiäre Regeln akzeptieren			
Konflikte / Trennung / Scheidung vs. Tragfähige Partnerschaft der Eltern			
Familie gesellschaftlich isoliert vs. integriert			

Beispiele aus Wahrnehmungsbogen
(Näther, 2012; www.stefan-naether.de)

Merkmale Lebensumstände	-	?	+
Verschuldung/Armut vs. Ökonomisch abgesichert			
Problematische Wohnsituation vs. Angemessener Wohnraum			
Problematische Arbeitssituation vs. Adäquate Arbeitssituation			
Ausländerrechtliche Problematik / Migration vs. Gesicherter Status			
Traumatische Lebensereignisse (Tod, Krieg, schwere Erkrankung) vs. Bewältigung von kritischen Lebensereignissen			

2.1 Verfahrensablauf
Rechtliche Vorgaben für ...

- Jugendamt
- Familiengericht und Inobhutnahme
- Jugendhilfeeinrichtungen
- Zuständigkeitswechsel Jugendamt
- Berufe, mit Kontakt zu Kindern

**SGB § 8a (1), Gefährdungseinschätzung:
Jugendamt**

- Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung sind im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.
- Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen.
- Ein unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung ist zu verschaffen.
- Geeignete Hilfen sind anzubieten.

**SGB § 8a (2), Gefährdungseinschätzung:
Familiengericht und Inobhutnahme**

- Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.
- Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

**SGB § 8a (4), Gefährdungseinschätzung:
Jugendhilfeeinrichtungen**

- Trägern von Einrichtungen werden verpflichtet eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.
- Eine insoweit erfahrene Fachkraft muss beratend hinzugezogen werden.
- Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche müssen einbezogen werden.
- Fachkräfte haben auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken.
- Das Jugendamt ist zu informieren, falls die Gefährdung nicht abgewendet werden kann.

**SGB § 8a (5), Gefährdungseinschätzung:
Informationsübermittlung**

- Werden einem örtlichen Träger (Jugendamt) gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags erforderlich ist.
- Die Mitteilung soll im Rahmen eines **Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen**, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

**SGB § 8b (1), Gefährdungseinschätzung:
Berufe mit Kontakt zu Kindern**

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen (z.B. Lehrer), haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

SGB § 8a (2): Schutzkonzept Schule

Träger von Einrichtungen wie Schulen haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern sowie zu Beschwerdeverfahren.

**2.2 Praktischer Ablauf
Gefährdungseinschätzung**

- a) Gefährdungseinschätzung im Mehraugenprinzip
- b) Einbezug Erziehungsberechtigte, Kind, Jugendlicher
- c) Schutzplan: Auf Hilfen hinwirken
- d) Dokumentieren
- e) ggf. Information Jugendamt

a.) Gefährdungseinschätzung im Mehraugenprinzip

- Rahmen: Kollegiale Intervention, Supervision
- Insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen
- Vorgesetzten einbeziehen
- Anhaltspunkte einer Gefährdung benennen, Ressourcen beschreiben, Risiko bewerten, Prognose erstellen

Exkurs: Aufgabe Insoweit erfahrene Fachkraft

- Reflexion der Gefährdungsanzeichen, Bewertung und Prognose
- Erarbeitung der nächsten Handlungsschritte
- Einschätzung, ob bzw. wie Eltern, Kind, Jugendlicher miteinbezogen werden können
- Vorbereitung / Gestaltung des Gesprächs mit den Eltern, Kind, Jugendlichen
- Ggf. weiteren Verlauf begleiten

b.) Einbezug Erziehungsberechtigte, Kind, Jugendlicher

- **Problemaakzeptanz** : Wird das Problem auch von den Eltern und dem jungen Menschen gesehen und erkannt?
- **Problemkongruenz**: Welche Sichtweise haben die Eltern und der junge Mensch zu den vermuteten, erheblich gefährdenden Aspekten? Welche Vorstellungen haben die Eltern, wie diese Gefährdungsmomente bearbeitet / verändert werden können?
- **Hilfeakzeptanz**: Sind die Eltern und/oder der junge Mensch bereit, Hilfe anzunehmen?

c.) Schutzplan: Auf Hilfen hinwirken

- Handlungsschritte und Zeitschiene festlegen
- Ggf. weitere Informationen einholen
- Hilfe installieren
- Wirksamkeit prüfen
- Wenn notwendig und möglich, an das Jugendamt „überweisen“ (Freiwilligkeit!)

d.) Dokumentieren

Instrument bereit stellen: Dokumentationssystem handhabbar gestalten, um Akzeptanz und Verwendung zu sichern



→Tipp: Dokumentation der „Mehr-Augen-Sitzung“ und des weiteren Prozesses



e.) Information Jugendamt

- Meldung der Gefährdung an das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
- Cave: Wenn möglich, immer transparent und mit Zustimmung der Eltern, Kind und Jugendlichen handeln.
- Dokumentationsbogen der Gefährdungseinschätzung kann dafür verwendet werden

Alle Materialien zum download unter:
www.stefan-naether.de



Und nun zu Ihren bohrenden Fragen
